

Statuten Gönner-Verein Spitex Region Landquart

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Gönner-Verein Spitex Region Landquart» besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Maienfeld (Domiziladresse Neugut 1b, 7302 Landquart).

Art. 3 Zweck

Der Gönner-Verein Spitex Region Landquart fördert die Entwicklung des regionalen Gesundheitswesens, indem er Projekte und Dienstleistungen insbesondere im Bereich der ambulanten und stationären Pflege unterstützt.

Der Verein kann Leistungen zur Mitarbeiterentwicklung und der Mitarbeiterkultur unterstützen.

Die Fördermassnahmen können auf soziale Angebote und Gesundheitsversorgungsangebote erweitert werden.

Der Verein kann zusätzliche Leistungen zugunsten ausserordentlicher Bedürfnisse von Kranken und Betagten unterstützen.

II Allgemeines

Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Eintragung im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

III Mitglieder

Art. 6 Mitgliedschaft und Aufnahme

Dem Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen angehören.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Bei Ehepaaren/Partnerschaften hat jede Person 1 Stimme.

Art. 7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der/Die Betroffene kann den Entscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet an der nächsten Versammlung über den Ausschluss.

IV Organe**Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung**Art. 10 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Revision
- b) Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstands überschreiten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- j) die Genehmigung des Entschädigungsreglements des Vorstands

Art. 11 Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Traktanden erfolgt schriftlich, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum. Eine Voranzeige mit Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung erfolgt zwei Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan.

Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Einladung mit Traktandenliste wird im regionalen Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 12 Beschlüsse

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein geheimes Verfahren beschlossen wird.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 13 Leitung

Das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung. Die Sitzungsleitung bezeichnet die Stimmenzähler/-innen.

Der Vorstand**Art. 14 Zusammensetzung**

Der Vorstand mit Präsidium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Er besteht im Minimum aus einem Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung am Rhein, der Leitung der Spitex-Organisation der Stiftung am Rhein sowie einer weiteren Person.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen das Präsidium.

Art. 15 Wahl und Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Aufgaben

In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Für die Führung des *Vereins* nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Vertretung des Vereins und Führung der laufenden Geschäfte
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der von ihnen gefassten Beschlüssen
- c) die Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel
- e) die Beschlussfassung über Ausgaben bis CHF 15'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'000.00

Der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Im Übrigen regelt der Vorstand die Unterschriftsberechtigung (z.B. bei Bank- und Postkonten).

Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten zu Sitzungen, soweit dies für die Geschäftsbesorgung erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Die Rechnungsrevisoren**Art. 18 Wahl / Anforderungen**

Es wird eine zweiköpfige Rechnungsrevision eingesetzt.

Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins.

Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Buchführung und Rechnungslegung sowie aller Belege zu verlangen.

V *Finanzierung*

Art. 20 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Legaten
- c) weiteren Einnahmen

VI *Weitere Bestimmungen*

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

VII *Schlussbestimmungen*

Art. 23 Auflösung

Für die Revision der Statuten und den Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf es der einfachen Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen der Stiftung am Rhein zugeführt.

Mitglieder haben – auch bei Austritt – keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 25 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins am 09. April 2019 in Igis genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 27. März 2025 letztmals angepasst.

Ort und Datum:

7302 Landquart, 27. März 2025

Das Tagespräsidium

Das Tagessekretariat

.....

.....